

entscheidet allein in den Sachen, für die in Deutschland der einzelne Amtsrichter zuständig ist, unter Zuziehung von zwei, in wichtigeren Sachen vier Beisitzern aus der Zahl der Gerichtseingefessenen in den Sachen, die in Deutschland zur Zuständigkeit der Schöffengerichte, der Landgerichte und der Schwurgerichte gehören.

Als **Gericht zweiter Instanz** besteht in den größeren Schutzgebieten ein eigenes Gericht, kleinere sind an ein anderes angeschlossen, z. B. umfaßt Kamerun auch Togo. Das Gericht besteht aus einem Oberrichter und vier Beisitzern. Statt dessen kann auch ein Konsulargericht mit der Gerichtsbarkeit zweiter Instanz betraut werden. Eine einheitliche oberste Gerichtsbarkeit dritter Instanz besteht nicht.

Das anzuwendende Recht ist das deutsche Privat-, Straf- und Prozeßrecht vorbehaltlich einzelner Abänderungen, die auf Grund besonderer Ermächtigungen des Schutzgebietsgesetzes im Wege kaiserlicher Verordnung getroffen werden können.

Die **Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen** ist Verwaltungssache. Sie wird von deutschen Behörden meist nur ausgeübt in wichtigeren Fällen, und wo das deutsche Interesse beteiligt ist, sonst den einheimischen Häuptlingen überlassen.

d) **Innere Verwaltung.** Eine gesetzliche Grundlage hat nur das Polizeiverordnungsrecht im Anschlusse an das Konsulargerichtsbarkeitsgesetz und das Personenstandswesen für Weiße. Im übrigen handelt es sich um gesetzlich nicht gebundene Verwaltung.

e) **Finanzen.** Nach dem Gesetze vom 30. März 1892 sind die **Schutzgebiete** eigene juristische Personen und haben einen Landesfiskus.

Demgemäß wird für jedes Schutzgebiet alljährlich ein **eigener Etat** festgestellt in der Form des Reichsgesetzes. Auch die Rechnungskontrolle erfolgt ebenso wie im Reiche.

Dagegen haben die **Einnahmen** keine gesetzliche Grundlage. Sie bestehen in Kronland, etwaigen Gewerbebetrieben, wie Eisenbahnen, und Steuern, die im Verordnungswege eingeführt werden können. Die Erträge der ostafrikanischen Bölle sind bis zur Tilgung der von der ostafrikanischen Gesellschaft zur Auszahlung des